



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur



# Merkblatt Gebäudebrüter Grundlagen zu Schutz und Förderung

Fachstelle Naturschutz  
27. April 2020



© Beat Rüegger

Etliche Vogelarten brüten fast ausschliesslich an Gebäuden. Auch bei den Fledermäusen ziehen einige Arten ihre Jungen in und an Gebäuden auf. Diese Arten nisteten ursprünglich an Felsen, ein Lebensraum mit wenig Veränderungen. Dementsprechend zeigen sie eine hohe Brutplatztreue und tun sich schwer damit, einen neuen Niststandort zu finden. Typische Gebäudebrüter sind Segler und Schwalben. Ihre Bestände sind in den letzten Jahrzehnten drastisch gesunken. Die Zukunft der Gebäudebrüter hängt fast völlig von uns Menschen ab: Sie sind auf unsere Toleranz und Förderung angewiesen. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zum Schutz und zur Förderung der Gebäudebrüter zusammen.

## Absoluter Schutz des Brutgeschäfts

Während der Brutzeit gilt ein absoluter Schutz des Brutgeschäfts sämtlicher Vogelarten. Die Brutzeit beginnt mit dem Nestbau bzw. dem Anfliegen oder dem Ausbau bestehender Nester, also vor der eigentlichen Ablage von Eiern. Sie endet mit dem Ausflug der Jungen bzw. wenn der Sommerlebensraum verlassen wird. Störende Eingriffe ins Brutgeschäft sind verboten. Auch die Installation von Baugerüsten bzw. das Erschweren des Anflugs der Elterntiere kann zum Abbruch des Brutgeschäfts führen. Ausnahmewilligungen für Eingriffe, welche sicher oder mutmasslich zu Störungen oder gar zum Abbruch des begonnenen Brutgeschäfts führen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch an die zuständigen kantonalen Behörden zu stellen. Für Vögel ist dies die Fischerei- und Jagdverwaltung, für Fledermäuse die Fachstelle Naturschutz (Adressen siehe unten).

## Schutz ausserhalb der Brutzeit

Die Nester von standorttreuen Gebäudebrütern sind als Naturschutzobjekte im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes ebenfalls weitgehend geschützt. Ob Eingriffe (Sanierungen, Umbauten etc.) an Gebäuden mit Nestern dieser Arten ausserhalb der Brutzeit möglich sind, muss in einer

Interessenabwägung entschieden werden. Fällt diese zu Gunsten eines Eingriffs aus, braucht es Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen. Die Zuständigkeit für den Vollzug liegt bei den Gemeinden. Rein juristisch besteht kein Unterschied zwischen Naturnestern und Kunstnestern. Handelt es sich bei den Kunstnestern nicht um Ersatzmassnahmen für ehemalige, zerstörte Nistplätze, empfehlen wir eine differenzierte Betrachtungsweise: Kommt dem Niststandort im regionalen Kontext eine grosse Bedeutung zu (z. B. grosse Kolonie oder einziger Brutstandort in der Region), soll auch bei freiwillig aufgehängten Kunstnestern Ersatz geleistet werden. Als Faustregel gilt, dass mindestens die Anzahl bereits vorhandener Brutplätze ersetzt werden muss. Die Finanzierung des Ersatzes liegt beim Verursacher. Bei aufwändigeren Massnahmen zum Ersatz von freiwillig aufgehängten Kunstnestern kann eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde fallweise in Betracht gezogen werden. Falls die Kosten für diesen Fall sogar 5000 CHF übersteigen, sind Staatsbeiträge möglich.

## Pflicht für ein Gebäudebrüter-Inventar

Da die Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern als Naturschutzobjekte gelten, besteht eine Inventarpflicht für Gemeinden. Dieses Inventar ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Nistplätze während der Projektierung und erhöht die Planungssicherheit für Bauherren. Als Minimalanforderung sollen die bekannten Nistplätze aus den Erhebungen von BirdLife Zürich und der Vogelwarte Sempach (Mehlschwalben) im kommunalen Inventar eingetragen werden. Diese Informationen können bei den erwähnten Stellen angefragt werden. Allerdings sind die Daten (besonders bei den Mauerseglern) lückenhaft und/oder veraltet. Deshalb empfehlen wir dringend, diese durch eigene, systematische Erhebungen zu ergänzen. Informationen zu Inventaren gibt der entsprechende Anhang zu diesem Merkblatt. Für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug empfiehlt sich die Integration der inventarisierten Neststandorte ins gemeindeeigene System zur Prüfung von Baugesuchen (z. B. GIS).

**Nistplätze von Arten, welche ausschliesslich oder zu einem grossen Teil an Gebäuden brüten und eine hohe Standorttreue zeigen, sind Naturschutzobjekte. Falls sie von einem Vorhaben tangiert werden sollen, ist vorgängig immer eine Interessenabwägung vorzunehmen.**

Gebäudebrüter	Brutzeit keine Störungen zulässig (in Klammern Extremwerte)	Inventarpflicht	Informationen und Unterstützung
Mauersegler	20.4.–15.8. (30.9.)	ja	Birdlife Zürich
Alpensegler	(15.3.) 15.4.–15.8. (31.10.)	ja	BirdLife Zürich
Mehlschwalbe	(1.4.) 1.5.–30.7. (15.10.)	ja	Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Rauchschwalbe	(15.4.) 1.5.–30.7. (15.10.)	ja	Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Dohle	(1.4.) 15.4.–15.6. (15.7.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Weisstorch	(15.3.) 15.4.–31.7. (30.8.)	empfohlen	Birdlife Zürich, Storch Schweiz
Turmfalke	(15.3.) 15.4.–31.7. (15.9.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Wanderfalke	(1.2.) 1.3.–15.7.	empfohlen	Birdlife Zürich
Schleihereule	(1.3.) 1.4.–31.7. (30.11.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Fledermäuse (ca. 20 Arten im Kanton Zürich)	(1.5.) 1.6.–31.7.	empfohlen	Kantonale Fledermausschutz- Beauftragte*

\* Die Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten verfügen über ein (unvollständiges) Inventar der Fledermaus-Wochenstuben.



## Links

[www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)  
[www.birdlife-zuerich.ch](http://www.birdlife-zuerich.ch)  
[www.vogelwarte.ch](http://www.vogelwarte.ch)  
[www.fledermausschutz.ch](http://www.fledermausschutz.ch)  
[www.storch-schweiz.ch](http://www.storch-schweiz.ch)

## Relevante Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), Art. 17 Abs. 1 lit.b
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), Art. 20 Abs. 2 Bst. a
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), § 4 und § 13 Abs. 1
- Planungs- und Baugesetz (PBG), § 203, 204 und § 211

## Adressen

Amt für Landschaft und Natur  
Fachstelle Naturschutz  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 30 32  
Mail: [naturschutz@bd.zh.ch](mailto:naturschutz@bd.zh.ch)

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- und Jagdverwaltung  
Postfach  
8090 Zürich  
Tel. 043 257 97 97  
Mail: [fjv@bd.zh.ch](mailto:fjv@bd.zh.ch)

BirdLife Zürich – Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden  
Wiedingstrasse 78  
8045 Zürich  
Tel. 044 461 65 60  
Mail: [info@birdlife-zuerich.ch](mailto:info@birdlife-zuerich.ch)

Kantonale Fledermausschutz-Beauftragte  
Lea Morf und Karin Safi  
Rosenstrasse 11  
8400 Winterthur  
Tel. 052 214 26 88  
Mail: [fledermausschutz.zh@gmx.ch](mailto:fledermausschutz.zh@gmx.ch)